

**Friedhofsgebührensatzung**  
für die Friedhöfe  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Tecklenburg

vom 15. März 2023

**Die Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§1  
Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Brochterbeck, Ledde, Leeden und Tecklenburg und deren Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	440,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	734,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.465,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	909,00	Euro
b) Erdbestattung/Urnenbeisetzung hintereinander (nur Ledde) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.318,00	Euro

c)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	307,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	30,30	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung/Urnenbeisetzung hintereinander (nur Ledde) je Grab und Jahr	44,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen je Grab und Jahr	10,20	Euro

<b>(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</b>			
a)	Erdbestattung Rosengrab (nur Leeden) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.818,00	Euro
b)	Erdbestattung Heidegrab (nur Ledde) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.861,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen im Rasen (nur Tecklenburg) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.175,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen mit Bepflanzung (nur Tecklenburg) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.580,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung für 2 Urnen mit Bepflanzung (nur Ledde, Leeden, Brochterbeck) je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.329,00	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Rosengrab (nur Leeden) je Grab und Jahr	46,00	Euro
g)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Heidegrab (nur Ledde) je Grab und Jahr	61,25	Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen im Rasen (nur Tecklenburg) je Grab und Jahr	28,55	Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen mit Bepflanzung (nur Tecklenburg) je Grab und Jahr	41,50	Euro
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für 2 Urnen mit Bepflanzung (nur Brochterbeck, Ledde, Leeden) je Grab und Jahr	35,50	Euro

## § 5

### Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,55 € je Grab und Jahr erhoben.

Sie wird für zwei Jahre im Voraus erhoben.

Von den Nutzungsberechtigten an Reihengrabstätten

- auf dem Ev. Friedhof in Brochterbeck, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 03.11.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden,
- auf dem Ev. Friedhof in Ledde, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 09.06.2010 Nutzungsrechte verliehen wurden,
- auf dem Ev. Friedhof in Leeden, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 09.06.2010 Nutzungsrechte verliehen wurden und
- auf dem Ev. Friedhof in Tecklenburg, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 26.09.1996 Nutzungsrechte verliehen wurden,

wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 18,55 € je Grab und Jahr erhoben. Sie wird für zwei Jahre im Voraus erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten
- b) Verwaltungskosten
- c) Sach/Werkstoffkosten
- d) Fremdleistungskosten
- e) Abschreibungen mit kalkulatorischen Zinsen lt. Anlageverzeichnis

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	224,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	224,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	943,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	173,00	Euro
e) Zusatzkosten Friedhof Tecklenburg: Auf dem Tecklenburger Friedhof ist auf einigen Grabfeldern der Untergrund sehr felsig. Daher ist ggf. der Einsatz spezieller Geräte für den Grabaushub erforderlich, erweiterte Sicherungsmaßnahmen sind notwendig und es entstehen zusätzliche Personalkosten. Die Zusatzkosten werden in diesen Fällen nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.	Nach Aufwand	
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	169,00	Euro

b)	Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	157,00	Euro
c)	Orgelspiel	42,00	Euro
d)	Benutzung der Leichenkammer	113,00	Euro
e)	Einheitliche Grabplatte für Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen im Rasen (nur Tecklenburg)	541,00	Euro
f)	Einheitliche Grabeinfassung für Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen im Rasen (nur Tecklenburg)	368,00	Euro
g)	Nachschrift einheitliche Grabplatte bei weiterer Beisetzung Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen im Rasen (nur Tecklenburg)	320,00	Euro
h)	Grabstele Wahlgemeinschaftsgrab Rosenbeet (nur Leeden)	1.385,00	Euro
i)	Symbol für Grabstele Wahlgemeinschaftsgrab Rosenbeet (nur Leeden)	Nach Aufwand	Euro
j)	Ab- und Aufbau für Nachschrift Stele Wahlgemeinschaftsgrab Rosenbeet (nur Leeden)	338,00	Euro
k)	Grabliegekissen Wahlgemeinschaftsgrab Heidegrab (nur Ledde)	874,00	Euro
l)	Einheitliche Grabplatte für Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen mit Bepflanzung	341,00	Euro
m)	Beschriftung Grabstele und Grabplatten der Wahlgemeinschaftsgrabstätten je Buchstabe/Zahl	12,50	Euro
n)	Ab- und Aufbau für Nachschrift Grabplatte Urnenwahlgemeinschaftsgrab für 2 Urnen mit Bepflanzung	136,00	Euro

## § 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof oder einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a)	Erdbestattungen je Grab	1.865,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	326,00 Euro

<b>(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen je Grab	943,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	173,00	Euro

<b>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</b>		
a) Erdbestattungen je Grab	943,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	173,00	Euro

### § 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. Prüfung der Standsicherheit	29,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	14,50	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	22,00	Euro
(4) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	48,00	Euro
(5) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	37,00	Euro
(6) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung	115,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung	177,00	Euro
(8) Abräumung einer Grabstätte für Erdbestattungen und Entsorgung je Grab	134,00	Euro
(9) Abräumung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen und Entsorgung je Grab	80,00	Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg vom 15. März 2023.

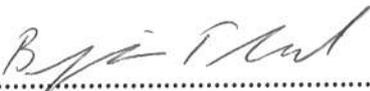
**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg vom 15. März 2023 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26. Februar 2018 in der Fassung vom 18. Mai 2022 außer Kraft.

Tecklenburg, den 15. März 2023

Die Friedhofsträgerin

  
.....



LS

  
.....